

Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Jugendbücherei der Gemeinde Nersingen

vom 19. Februar 2004

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Nersingen folgende Gebührensatzung zur Benutzungssatzung:

§ 1 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für die Nutzung des PC-Arbeitsplatzes mit Internetzugang sowie für alle anderen Leistungen, und Mahnungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Ersatzausweiskosten

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 € erhoben.

§ 3 Vorbestellgebühren

Für die Vorbestellung wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € je Medium erhoben.

§ 4 Fernleihegebühren

- (1) Für die Vermittlung von Literatur im Wege der Fernleihe wird eine Bestellgebühr in Höhe von 1,00 € je Medium erhoben.
- (2) Darüberhinausgehende Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.

§ 5 Gebühren für die Nutzung des PC- Arbeitsplatzes mit Internetzugang

- (1) Für die Nutzung des PC-Arbeitsplatzes mit Internetzugang fallen folgende Gebühren an:

Kinder und Jugendliche :	0,50 € / 30 Minuten
Erwachsene:	0,50 € / 15 Minuten

(2) Für weitere Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

PC- / Internetausdrucke	:	0,15 € / Seite
CD		1,00 € / Stück
Diskette		0,50 € / Stück

§ 6 Schadenersatz

- (1) Muss ein Medium neu beschafft oder repariert werden, weil der Benutzer es verloren, nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der Benutzer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Zusätzlich fällt in den in Abs. 1 genannten Fällen für die Rechnungsstellung, Neuanschaffung, Inventarisierung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Medium an.
- (3) Diese Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Mediums nicht zurückerstattet.

§ 7 Mahngebühren

- (1) Bei Überschreitung der regulären Leihfrist um zwei Wochen wird die Rückgabe schriftlich angemahnt.
Leistet der Benutzer der Mahnung nicht innerhalb einer Woche Folge, so ergeht eine zweite Mahnung.
Leistet der Benutzer auch dieser zweiten Mahnung nicht innerhalb einer Woche Folge, so wird eine dritte Mahnung unter Fristsetzung der Rückgabe von vierzehn Tagen zugestellt.
Bleibt auch diese dritte Mahnung fruchtlos, so ist die Gemeinde Nersingen berechtigt, eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Benutzers gemäß § 5 dieser Gebührensatzung durchzuführen.
- 2) Die Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist betragen im einzelnen:

für die erste Mahnung:	1,50 €
für die zweite Mahnung:	2,50 €
für die dritte Mahnung :	3,50 €.

§ 8 Quittungen

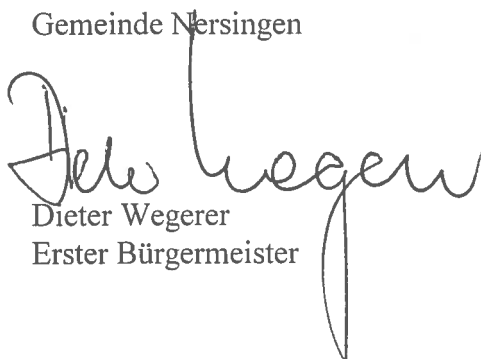
Die Gemeinde Nersingen erteilt auf Wunsch Quittungen über entrichtete Gebühren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Jugendbücherei der Gemeinde Nersingen (Jugendbüchereisatzung) vom 10. Dezember 1996 in der Fassung vom 13. Dezember 2002 außer Kraft.

Nersingen, 19.02.2004

Gemeinde Nersingen


Dieter Wegerer
Erster Bürgermeister

